
Anwendung türkischen Rechts auf Vertriebshändlervertrag

Deutsche Unternehmen müssen bei Abschluss eines Vertriebshändlervertrages mit einer türkischen Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass der türkische Vertragspartner in zumutbarer Weise Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlangt, wenn zuvor nicht eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wurde. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen eine Rechtswahlklausel enthalten ist, lediglich in deutscher Sprache abgefasst, kann nicht von einer zumutbaren Kenntnisnahme ausgegangen werden, wenn der Vertragspartner nur türkisch spricht. Dies kann zur Folge haben, dass auf das Vertragsverhältnis anstelle von deutschem türkisches Recht Anwendung findet.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 1. Juli 2005 Aktenzeichen 19 U 194/04.

Das OLG Köln hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein ausländischer Vertragspartner von einer in den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Rechtswahl auf der Rückseite der Auftragsbestätigungen und Rechnungen in zumutbarer Art und Weise von dem Inhalt Kenntnis erlangt, wenn die Sprache in der die AGB verfasst waren weder die Heimatsprache des Vertragspartners noch die Verhandlungssprache ist.

Das Gericht stellte fest, dass die Parteien aufgrund der auf den Rückseiten ihrer Auftragsbestätigungen und Rechnungen abgedruckten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und der darin enthaltenen Klausel „Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.“ keine verbindliche Wahl des deutschen Rechts gem. Art. 27 Abs. 1 EGBGB getroffen hätten. Zum einen seien diese in Deutsch gefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden. Eine Einbeziehung, die sich nach dem dann gewählten Recht beurteile, also nach dem seinerzeit einschlägigen § 2 AGBG, scheitere daran, dass der Klauselverwender dem Vertragspartner nicht die Möglichkeit verschafft habe, in zumutbarer Weise von dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Die in deutscher Sprache abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen reichten nicht, denn dabei handele es sich weder um die Heimatsprache des Klägers (Türkisch), noch um die von den Parteien verwandte Verhandlungssprache (Englisch). Zum anderen erfassten die auf die einzelnen Kaufverträge abgestimmten „Allgemeine(n) Verkaufs- und Lieferbedingungen“ des deutschen Unternehmens vor allem nicht die darüber hinaus bestehende streitgegenständliche Rechtsbeziehung der Parteien, die den einzelnen Kaufverträgen vorgeschaltet sei. Die Anwendbarkeit des türkischen Rechts als Vertragsstatut ergebe sich damit aus Art. 28 EGBGB, denn die Vertragsbeziehung weise die engste Verbindung mit der Türkei auf. Die nach der Anknüpfungsregelung in Art. 28

Abs. 2 EGBGB maßgebliche vertragscharakteristische Leistung war – unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen rechtlichen Einordnung – die in der Türkei ausgeübte Absatzmittlungstätigkeit. Die Vorinstanz hatte damit rechtsfehlerhaft das Vorliegen eines Ausgleichsanspruches nach deutschem Recht abgelehnt, da dieses – wie soeben dargestellt – für den zugrundeliegenden Vertriebshändlervertrag nach türkischem Recht zu beurteilen gewesen wäre. Die Sache wurde daher zur erneuten Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.